



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 8. August 1995

NR. 2077

OLTEN: Gestaltungsplan „Höhenstrasse Südost“ mit Bereinigung der Zonengrenze (Parzelle GB Nr. 5569) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Höhenstrasse Südost“ mit Bereinigung der Zonengrenze (Parzelle GB Nr. 5569) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das im vorliegenden Plan erfasste Areal liegt gemäss Zonenplan (RRB Nr. 3531/18.11.1985) in der dreigeschossigen Wohnzone W3. Darauf soll eine Siedlung mit Geschosswohnungen realisiert werden. Eine Stadtentwicklungsstudie über das östliche Stadtrandgebiet vom Frühjahr 1994 zeigt die Bebauungsfelder und macht Bebauungsvorschläge. Diese Studie bildet zusammen mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Olten die Grundlagen zur Erarbeitung des Umzonungs-, Erschliessungs- und Gestaltungsplanes „Höhenstrasse Südost“. Im nordöstlichen Bereich des Areals wird die heute rechtsgültig ausgeschiedene Freihaltezone - sie diene der Trasseesicherung für eine spätere Südumfahrung - tangiert. In der Zwischenzeit ist der Anschluss Wilerfeld der Südumfahrung aus dem Verkehrsrichtplan OGG gestrichen worden. Die Freihaltezone hat aber auch städtebauliche Bedeutung. Eine kleine Korrektur der Zonengrenze durch einen flächengleichen Landabtausch erlaubt eine bessere Ueberbauungsstruktur und führt zu einer Entflechtung zwischen Bauzone und Freihaltezone.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. März bis zum 24. April 1995. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte den Gestaltungsplan mit Zonenbereinigung am 8. Mai 1995.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Höhenstrasse Südost“ mit Bereinigung der Zonengrenze (Parzelle GB Nr. 5569) der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Gestaltungsplan und die Bereinigung der Zonengrenze stehen vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Stadt hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung der EG der Stadt Olten:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
		<hr/>	
	Fr.	2'523.--	
		=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.29

Staatsschreiber

Dr. K. Pflanz

Bau-Departement (2) TS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz [92GPHÖHEI]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plansatz

Solothurnische Gebäudeversicherung

Stadtpräsidium der EG der Stadt Olten, 4600 Olten, (mit Belastung im KK), (einschreiben)

Stadtbauamt Olten, 4600 Olten, mit 4 gen. Plansätzen

Staatskanzlei (**Amtsblatt; Einwohnergemeinde Olten: Genehmigung Gestaltungsplan
„Höhenstrasse Südost“ mit Bereinigung der Zonengrenze (Parzelle GB Nr.
5569)**)